



Amtsblatt für Brandenburg

35. Jahrgang

Potsdam, den 26. Juni 2024

Nummer 25

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie „Wasserstoff-Speicher Brandenburg“	491
Erste Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg für das Programm zur Förderung von Forschung, Innovationen und Technologien (ProFIT Brandenburg)	497
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Bundesweiter Pilotbetrieb für digitale Beifahrer bei Großraum- und Schwertransporten - Ergänzung zur RGST-Auflage 21	498
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Verfahrens- und Prüfungsordnung für den Feuerwehrprüfungsausschuss gemäß § 9 Absatz 3 der Feuerwehrlaufbahnverordnung (VV FPA)	500
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Erste Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg zur Stärkung der Energieresilienz und Sicherstellung des Forschungsbetriebes der außeruniversitären Forschungseinrichtungen	502
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von 13 Windenergieanlagen in 16909 Wittstock/Dosse OT Fretzdorf	502
Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 19357 Karstädt OT Blüten	504
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Kiessandtagebau Mühlberg Werk V“ der Firma Elbekies GmbH	505

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Amt für Statistik Berlin-Brandenburg	
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023	508
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	512
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	515

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie „Wasserstoff-Speicher Brandenburg“

Vom 14. Mai 2024

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie des Multifonds-Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Fonds für einen gerechten Übergang 2021-2027 (EFRE-/JTF-Programm BB 21|27) in der Förderperiode 2021 - 2027, einschließlich

- der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60),
- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159),
- der delegierten Verordnung (EU) 2023/674 der Kommission vom 26. Dezember 2022 zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 87 vom 24.3.2023, S. 1)

in den jeweils geltenden Fassungen, Zuwendungen für den Einsatz von Wasserstofftechnologien und die Entwicklung von intelligenten Energiesystemen, Netzen und Speichersystemen.

1.2 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Anspruch.

Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde (Nummer 7.2) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Die nach dieser Richtlinie gewährten Förderungen für Unternehmen stellen Beihilfen im Sinne von Artikel 107

Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar, die nach den Artikeln 36, 36a, 38 und 41 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, im Folgenden AGVO) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt sind.

1.4 Die Förderung zielt auf die Integration der erneuerbaren Energien in Brandenburg durch den Einsatz von Wasserstofftechnologien und die Entwicklung von intelligenten Energiesystemen, Netzen und Speichersystemen ab.

1.5 Bei der Förderung von Vorhaben mit Mitteln aus den Europäischen Strukturfonds sind die bereichsübergreifenden Grundsätze nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zu berücksichtigen.

Demnach sollen insbesondere folgende Aspekte während der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung der Vorhaben sowie der Berichterstattung darüber berücksichtigt und gefördert werden:

- die Gleichstellung von Männern und Frauen, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung der Geschlechterperspektive,
- die Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sowie insbesondere die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen sowie
- der Grundsatz einer nachhaltigen Entwicklung, die den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, dem Übereinkommen von Paris und dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ Rechnung trägt.

Der Beitrag zur Berücksichtigung und Umsetzung dieser Grundsätze ist im Förderantrag kurz darzustellen und die erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren. Eine Arbeitshilfe in Form eines Merkblattes wird den Antragstellenden von der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) zur Verfügung gestellt.

Mit Blick auf die Verwirklichung des Ziels, bis 2050 eine klimaneutrale Union zu erreichen, muss gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2021/1060 die Sicherung der Klimaverträglichkeit von Infrastrukturinvestitionen mit einer erwarteten Lebensdauer von mindestens fünf Jahren sichergestellt werden. Dazu ist durch die Projekttragenden eine Klimaverträglichkeitsprüfung nach einem festgelegten Muster durchzuführen, welches durch die Bewilligungsbehörde (ILB) bereitgestellt wird.

1.6 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie sind

- CO₂-Einsparungen

Einsparungen durch Minderverbräuche, die mit vorgegebenen Faktoren gemäß dem Merkblatt „Allgemeine Hinweise zur Antragstellung“ zu dieser Richtlinie in CO₂-Mengen als äquivalente Vergleichsgröße umgerechnet werden.

- Betriebsgewinn aus der Investition (Artikel 2 Nummer 39 AGVO)

Differenz zwischen den abgezinsten Einnahmen und den abgezinsten Betriebskosten im Laufe der wirtschaftlichen Lebensdauer der Investition, wenn die Differenz positiv ist. Zu den Betriebskosten zählen Kosten wie Personal-, Material-, Fremdleistungs-, Kommunikations-, Energie-, Wartungs-, Miet- und Verwaltungskosten, nicht aber die Abschreibungs- und Finanzierungskosten, wenn sie durch die Investitionsbeihilfe gedeckt werden. Durch Abzinsung der Einnahmen und Betriebskosten unter Verwendung eines geeigneten Abzinsungssatzes wird gewährleistet, dass ein angemessener Gewinn erzielt werden kann.

- Erneuerbarer Wasserstoff (Artikel 2 Nummer 102c AGVO)

Wasserstoff wird aus erneuerbaren Energien gewonnen.

Delegierte Verordnung (EU) 2023/1184 der Kommission vom 10. Februar 2023 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung einer Unionsmethode mit detaillierten Vorschriften für die Erzeugung flüssiger oder gasförmiger erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr (ABl. L 157 vom 20.6.2023, S. 11).

- Gewerbliche Wirtschaft

Zur gewerblichen Wirtschaft im Sinne dieser Richtlinie gehören die Wirtschaftszweige C und D (Klassifikation, Ausgabe 2008 [WZ 2008])

C: Verarbeitendes Gewerbe;

D: Energieversorgung.

Hierbei sind die Ausschlüsse nach Nummer 4.4 der Richtlinie zu beachten.

- Gewidmete Infrastruktur (Artikel 2 Nummer 33 AGVO)

Infrastruktur, die für im Voraus ermittelbare Unternehmen errichtet wird und auf deren Bedarf zugeschnitten ist.

- Investitionskosten

Kosten für eine Investition in materielle Vermögenswerte ohne Mehrwertsteuer (sofern die Antragstellenden

nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, inklusive Mehrwertsteuer), die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Maßnahmen zu den Fördertatbeständen (FTB) entsprechend Nummer 2.1 Buchstabe a bis c der Richtlinie stehen.

- Investitionsmehrkosten

Kosten, die anhand eines Kostenvergleichs zwischen der geplanten Investition und dem kontraktfaktischen Szenario (Szenario ohne Beihilfe) ermittelt werden. Gemäß dem Merkblatt „Allgemeine Hinweise zur Antragstellung“ zu dieser Richtlinie.

- Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs I der AGVO in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Dabei werden verbundene Unternehmen und Partnerunternehmen einbezogen. KMU sind Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft. Als kleine Unternehmen (KU) werden Unternehmen definiert, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz 10 Millionen Euro nicht übersteigen.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Investitionen für folgende Fördertatbestände:

a) Fördertatbestand 1 (FTB 1) - Artikel 36, 36a, 38, 41 AGVO

Anlagen zur Erzeugung und Verwendung von erneuerbarem Wasserstoff

b) Fördertatbestand 2 (FTB 2) - Artikel 36, 36a, 38, 41 AGVO

Errichtung und Umrüstung von Transport-, Verteilungs- und Speicherinfrastrukturen für erneuerbaren Wasserstoff

Die Förderung bezieht Umrüstungen von bestehenden Gasinfrastrukturen, Errichtung von Wasserstoff-Basisinfrastrukturen, Anlagen zur Abgabe von Wasserstoff auf den jeweils benötigten Druckstufen sowie damit in Verbindung stehende Speicheranlagen mit ein.

c) Fördertatbestand 3 (FTB 3) - Artikel 41 AGVO

Anlagen zur Umwandlung und/oder Speicherung von Strom als chemische, mechanische oder thermische Energie und zur Nutzung der gespeicherten Energie in Kombination mit der entsprechenden Erzeugungsanlage auf Basis erneuerbarer Energien

2.2 Ausgenommen von der Förderung sind Zuwendungen im Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 2 bis 5 AGVO.

3 Zuwendungsempfangende

3.1 Zuwendungsempfangende sind

- juristische Personen des privaten Rechts im Rahmen ihrer Tätigkeiten in der gewerblichen Wirtschaft (KMU),
- Einzelunternehmen und Personengesellschaften der gewerblichen Wirtschaft (KMU),
- Stadtwerke beziehungsweise Versorger gemäß dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

3.2 Die Zuwendungsempfangenden müssen zum Zeitpunkt der Bewilligung der Beihilfen und während der Dauer des Vorhabens ihren Sitz, mindestens jedoch eine Betriebsstätte oder Niederlassung im Land Brandenburg haben.

3.3 Ausgenommen von der Förderung sind

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
- Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 2 Nummer 18 AGVO.
Abweichend hiervon sind Förderungen jedoch für Unternehmen möglich, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber während des Zeitraums vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungsfähig sind Vorhaben, die zum Zeitpunkt der Bestätigung der ILB über den Antragseingang noch nicht begonnen wurden. Als Vorhabenbeginn zählt der erste Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen für Baumaßnahmen können vor Antragstellung beauftragt und erbracht werden, solange die Ausführung der Baumaßnahme noch nicht vertraglich gebunden ist (das heißt, das Vorhaben ist noch nicht unumkehrbar).

Das Vorhaben muss nach Erlass des Zuwendungsbescheides binnen 18 Monaten fertiggestellt sein. In begründeten Fällen kann die ILB auf Antrag der oder des Zuwendungsempfangenden Ausnahmen von dieser Frist zulassen.

4.2 Der schriftliche Antrag mit allen erforderlichen Inhalten, insbesondere gemäß Artikel 6 Absatz 2 AGVO, muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben gestellt worden sein.

4.3 Die Weiterleitung der Zuwendung nach VV Nr. 12 zu § 44 LHO ist ausgeschlossen.

4.4 Ausgenommen von der Förderung sind

- Maßnahmen, die gesetzlich vorgeschrieben sind und/oder behördlich angeordnet wurden,
- Maßnahmen, die von anderen Stellen durchgeführt werden,
- Maßnahmen, deren Ausgaben vollständig von anderen Stellen zu tragen sind,
- Maßnahmen für Anlagen und Bauten, die unter den Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes (zum Beispiel Maßnahmen an der Gebäudehülle, Heizungsanlagen, Kältetechnik zur Raumkühlung, Beleuchtungssysteme) fallen,
- Maßnahmen für Investitionen in nicht stationäre Anlagen und Prozesse,
- bereits begonnene Maßnahmen,
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben,
- Maßnahmen, die in Eigenleistungen erbracht werden.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage - zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die unmittelbar zur Umsetzung des Projektes und zur ordnungsgemäßen Fertigstellung sowie Funktionsfähigkeit des Vorhabens erforderlich sind.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen. Für die Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen.

5.5 Höhe der Zuwendung

5.5.1 Die Förderung beträgt in den Fällen des Artikels 36 AGVO in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe sa AGVO maximal 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Eine Einzelförderung ist auf maximal 20 Millionen Euro pro Zuwendungsempfangende oder Zuwendungsempfangenden und Vorhaben begrenzt.

5.5.2 Die Förderung beträgt in den Fällen des Artikels 36a AGVO in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe sb AGVO maximal 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Eine Einzelförderung ist auf maximal 15 Millionen Euro pro Zuwendungsempfangende oder Zuwendungsempfangenden und Vorhaben begrenzt.

5.5.3 Die Förderung beträgt in den Fällen des Artikels 38 Nummer 3 AGVO in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 Buch-

stabe s AGVO maximal 55 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Eine Einzelförderung ist auf maximal 30 Millionen Euro pro Zuwendungsempfänger oder Zuwendungsempfängerinnen und Vorhaben begrenzt.

5.5.4 Die Förderung beträgt in den Fällen des Artikels 38 Nummer 8 AGVO in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe s AGVO maximal 27,5 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Eine Einzelförderung ist auf maximal 30 Millionen Euro pro Zuwendungsempfänger oder Zuwendungsempfängerinnen und Vorhaben begrenzt.

5.5.5 Die Förderung beträgt in den Fällen des Artikels 41 AGVO in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe s AGVO maximal 45 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Eine Einzelförderung ist auf maximal 30 Millionen Euro pro Zuwendungsempfänger oder Zuwendungsempfängerinnen und Vorhaben begrenzt. Für Investitionsbeihilfen Stromspeichervorhaben (FTB 3) gelten alle Bestandteile einer Investition (Erzeugung und Speicherung) als Teile ein und desselben Vorhabens.

5.5.6 Vorhaben werden nur gefördert, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens mindestens 200 000 Euro pro Vorhaben betragen.

5.6 Nicht gefördert werden:

- die in Artikel 7 der Verordnung (EU) 2021/1058 aufgeführten Tätigkeiten,
- Grundstücke,
- Tiere,
- Fahrzeuge aller Art, die eine Verkehrszulassung haben,
- gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- Investitionen, die der Reparatur- und/oder Ersatzbeschaffung dienen,
- aktivierungsfähige Finanzierungskosten,
- Ausgaben für Miet- und Leasingverträge,
- Skonti und Rabatte, unabhängig von ihrer Inanspruchnahme,
- Investitionen in das Nebengewerbe,
- Mehrwertsteuer, sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht,
- Baunebenkosten, insbesondere Kosten für Planung (Architekt/Architektin, Statiker/Statikerin, Ingenieur/Ingenieurin und Sachverständige), Projektleitung, Ausgaben für behördliche Gebühren, anfallende Nebenkosten (Telefongebühren, Kopiergebühren usw.), Bauversicherungen sowie anfallende Finanzierungskosten wie Zinsen, Disagio usw. Die Nebenkosten dürfen nicht aus Eigenleistungen des antragstellenden Unternehmens resultieren.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Eigenleistungen und Leistungen von verflochtenen Unternehmen, die im Zusammenhang mit den Maßnahmen erbracht werden, sind nicht zuwendungsfähig.

6.2 Für die Durchführung des Vorhabens erforderliche Genehmigungen der zuständigen Behörden müssen zum

Zeitpunkt der Antragstellung beantragt sein und zum Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung vorliegen.

6.3 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für dasselbe Vorhaben eine weitere Projektförderung:

- aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+), dem EFRE, dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER),
- aus Mitteln des „Important Project of Common European Interest“ (IPCEI) oder
- aus anderen Förderprogrammen der Europäischen Union oder
- aus anderen öffentlichen Mitteln für den genannten Zuwendungszweck oder
- aus dem Just Transition Fund (JTF) und den entsprechenden Richtlinien

beantragt oder bewilligt wurde.

6.4 Die Zuwendung darf die nach den beihilferechtlichen Vorschriften der Europäischen Union maximal zulässige Beihilfeintensität oder den maximal zulässigen Beihilfebetrug bei Kumulierung verschiedener Förderungen nicht überschreiten. Auf die Kumulierungsvorschrift des Artikels 8 AGVO wird verwiesen.

6.5 Die geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens fünf Jahre nach der Abschlusszahlung an die Begünstigten im Land Brandenburg verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Güter ersetzt.

6.6 Wird eine Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) in Anspruch genommen, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

6.7 Pflichten zur Transparenz

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100 000 Euro auf einer ausführlichen Beihilfe-Website der Europäischen Kommission veröffentlicht werden (<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>).

6.8 Pflichten zur Transparenz und Kommunikation

Die Anforderungen zur Transparenz und Kommunikation gemäß Artikel 49 und Artikel 50 der ESI-Verordnung (Verordnung (EU) 2021/1060), Anhang IX derselben Verordnung und Merkblatt „Transparenz und Kommunikation in der Förderperiode 2021-2027“ sind zu beachten. Dazu zählen entsprechende Kommunikationsmaßnahmen, die die finanzielle Unterstützung des Vorhabens durch die EU hervorheben, unter anderem auf Websites und Social-Media-Auftritten, A3-Plakaten sowie langlebigen Tafeln oder Schildern (Gesamtkosten über 500 000 Euro).

Ausführliche Merkblätter und Vorlagen werden den Antragstellenden zur Verfügung gestellt.

6.9 Liste der Vorhaben

Gemäß Artikel 49 und Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 sind die Begünstigten einer Förderung aus dem EFRE verpflichtet, bei allen Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen zum Vorhaben auf die Unterstützung der Europäischen Union hinzuweisen. Dazu zählen Maßnahmen wie Ankündigungen auf Websites und in Social Media, Informationen gegenüber Medien und Teilnehmenden sowie A3-Plakate, langlebige Tafeln oder Schilder (förderfähige Gesamtkosten über 500 000 Euro). Das Merkblatt „Transparenz und Kommunikation in der Förderperiode 2021-2027“ mit detaillierten Angaben zu den Vorgaben sowie Arbeitshilfen und Unterstützungsangebote sind auf der Website efre.brandenburg.de veröffentlicht. Das Merkblatt ist für die Zuwendungsempfängenden verbindlich. Die Einhaltung der Vorschriften wird mittels Vorlage der im Zuwendungsbescheid festgelegten Nachweise geprüft. Verstöße gegen die Kommunikationsauflagen werden mit Zuwendungskürzungen sanktioniert.

Die Begünstigten stellen der Europäischen Union auf Ersuchen das Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zur Verfügung und erteilen der Union eine unentgeltliche, nichtausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung solchen Materials und jedweder damit zusammenhängender bereits bestehender Rechte gemäß Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060, sofern dies nicht erhebliche Zusatzkosten oder Verwaltungsaufwand verursacht.

- 6.10 Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung der Förderung gemäß bestehenden und vorbehaltlich noch zu erlassenden EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2021-2027 erfasst und speichert die ILB statistische Daten, einschließlich Angaben zu den einzelnen Teilnehmenden, in elektronischer Form. Das betrifft insbesondere Informationen zu den Antragstellenden/Zuwendungsempfängenden, den Auftragnehmenden/Untertragnehmenden, den beantragten/geförderten Maßnahmen sowie den geförderten Begünstigten.

Mit dem Antrag erklären sich die Antragstellenden damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung/Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten und Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln des Landes Brandenburg bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Zuwendungsempfängenden.

Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, die genannten sowie gegebenenfalls weitere programmrelevante Daten zu erheben und dem Zuwendungsgebenden zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden.

Die Zuwendungsempfängenden sind zudem verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderungen beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten.

Weitere Hinweise zu den Pflichten der Zuwendungsempfängenden hinsichtlich Monitoring und Evaluation der Förderung stellt die ILB im Webportal zur Verfügung.

Fehlende Daten können für die Zuwendungsempfängenden Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren und Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die ILB.

Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Unterlagen sind über das Kundenportal der ILB zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter der Homepage: www.ilb.de). Der schriftliche Antrag ist zusätzlich ausgedruckt und unterzeichnet an die ILB zu senden.

Die erforderlichen einzureichenden Unterlagen werden von der ILB bekannt gegeben. Erläuterungen sind den Merkblättern zu entnehmen.

Unvollständige Anträge, die trotz Aufforderung nicht innerhalb der von der ILB gesetzten Fristen vervollständigt werden, sind abzulehnen.

Der schriftliche Antrag auf Förderung ist vor Vorhabenbeginn zu stellen.

Unabhängig vom voraussichtlichen Förderbetrag kann der oder die Antragstellende bei komplexen Sachverhalten im Zuge des Antragsprozesses von der Bewilligungsbehörde beraten werden, um die grundsätzliche Förderfähigkeit zu klären.

7.2 Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet die ILB als Bewilligungsbehörde.

Die Grundlage für die Bewilligung bilden der Antrag und die dazu einzureichenden Anlagen (Darstellung der notwendigen Vorhabenbestandteile mit konkreter Aufstellung der Ausgaben). Maßgeblich für die Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit des Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung.

Die Antragstellenden dürfen erst nach von der ILB bestätigtem Eingang des schriftlichen Antrags mit allen erforderlichen Inhalten bei der Bewilligungsbehörde mit der Durchführung der beantragten Maßnahme beginnen. Aus dieser Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn leitet sich jedoch kein Anspruch auf eine Zuwendung ab.

7.3 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds im Rahmen von ESF+, EFRE (inklusive Interreg A), JTF und EMFAF finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 sowie aus dem EU-Fonds ELER finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2023 bis 2027 (ANBest-EU 21) - ausgenommen Finanzinstrumente in Form von Fonds - im Erstattungsprinzip auf der Grundlage bereits getätigter Ausgaben.

Dabei gilt, dass ein letzter Teilbetrag von 5 Prozent der Gesamtzuwendung (Einbehalt) erst dann gezahlt werden darf, wenn der Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6 ANBest-EU 21 vollständig geprüft worden ist.

Die Anforderung der Mittel erfolgt online über das Kundenportal der ILB. Für die Anforderung bewilligter Zuwendungen ist das dort bereitgestellte Formular „Mittelanforderung“ zu verwenden.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendung der Zuwendung ist nach Nummer 6 ff. ANBest-EU 21 innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks (Inbetriebnahme), spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Durchführungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

Der Nachweis ist online über das Kundenportal der ILB einzureichen.

Im Hinblick auf die erforderliche Kontrolle des Programmserfolgs sind Regelungen für die einzelfallbezogene Ergebnisprüfung und -bewertung durch die ILB zu treffen.

Die Bewilligungsbehörde kann bei der Prüfung und Bewertung eines Verwendungsnachweises nach Rücksprache mit dem Richtliniengeber externen Sachverstand hinzuziehen.

Die ILB gibt bekannt, welche Unterlagen die Zuwendungsempfängenden zur Erfolgskontrolle mit dem Verwendungsnachweis einzureichen haben.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu §§ 23, 44 LHO und die ANBest-EU 21, soweit nicht in der Richtlinie beziehungsweise im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus gelten für Projekte die Regelungen der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2021-2027 (EU-Verordnungen, die dazu gehörenden delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen) in der zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung jeweils geltenden Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuwendungsbescheid den Zuwendungsempfängenden im Einzelnen mitgeteilt werden.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängenden haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die für den EFRE in Brandenburg zuständige Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei den Zuwendungsempfängenden zu prüfen. Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

7.6 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellenden in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden den Zuwendungsempfängenden im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

8 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2027 außer Kraft.

**Erste Änderung der Richtlinie
des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit
und Energie des Landes Brandenburg
für das Programm zur Förderung von Forschung,
Innovationen und Technologien
(ProFIT Brandenburg)**

Erlass des Ministeriums für Wirtschaft,
Arbeit und Energie des Landes Brandenburg
Vom 7. Juni 2024

I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg für das Programm zur Förderung von Forschung, Innovationen und Technologien (ProFIT Brandenburg) vom 6. April 2023 (ABl. S. 420, 568) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird der zweite Aufzählungsstrich wie folgt gefasst:

„- De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023, im Folgenden: De-minimis-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung“.

- b) In Fußnote 4 wird die Angabe „(2014/C 198/01)“ durch die Angabe „(C2022/C414/01)“ ersetzt.

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2.1.1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zur Phase der industriellen Forschung gehört das planmäßige Forschen oder kritische Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder erheblich verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen einschließlich digitaler Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln.“

- b) In Nummer 2.1.2 Satz 1 werden nach dem Wort „Dienstleistungen“ die Wörter „einschließlich digitaler Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen“ eingefügt.

- c) In Fußnote 7 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Insbesondere darf die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Jahren 300 000 Euro brutto nicht übersteigen.“

- d) In Nummer 2.4 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Unter Prozessinnovation ist die Anwendung einer neuen oder wesentlich verbesserten Methode für die Produktion oder die Erbringung von Leistungen einschließlich wesentlicher Änderungen in Bezug auf Technik, Ausrüstung oder Software auf Ebene des Unternehmens zu verstehen.“

Organisationsinnovationen beinhalten die Anwendung neuer Organisationsmethoden auf Ebene des Unternehmens in den Arbeitsabläufen oder Geschäftsbeziehungen eines Unternehmens.“

3. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 3.4 wird folgende Nummer 3.5 eingefügt:

„3.5 Darlehen werden als De-minimis-Beihilfen gemäß Artikel 4 Absatz 3 der De-minimis-Verordnung nur gewährt, wenn sich die oder der Beihilfegünstige weder in einem Insolvenzverfahren befindet noch die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubigerinnen oder Gläubiger erfüllt sind. Große Unternehmen müssen sich für die Gewährung einer Beihilfe in einer Situation befinden, die einer Bewertung mit einem Rating von mindestens B- entspricht.“

- b) Die bisherige Nummer 3.5 wird Nummer 3.6.

4. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 5.4.4 wird folgende Nummer 5.4.5 eingefügt:

„5.4.5 Zuwendungsfähige Ausgaben von Durchführbarkeitsstudien sind die Ausgaben für die Studie.“

- b) Die bisherigen Nummern 5.4.5 und 5.4.6 werden die Nummern 5.4.6 und 5.4.7.

- c) Die bisherige Nummer 5.4.7 wird Nummer 5.4.8 und in Satz 1 wie folgt geändert:

Die Angabe „5.4.2 bis 5.4.6“ wird durch die Angabe „5.4.2, 5.4.3, 5.4.4, 5.4.6 und 5.4.7“ ersetzt.

- d) Die bisherige Nummer 5.4.8 wird Nummer 5.4.9.

- e) In Nummer 5.5.3 wird dem zweiten Aufzählungsstrich ein Punkt angefügt und der dritte Aufzählungsstrich wird aufgehoben.

- f) Nach Nummer 5.5.5 wird folgende Nummer 5.5.6 eingefügt:
- „5.5.6 Der Fördersatz für Durchführbarkeitsstudien beträgt 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.“
- g) Die bisherigen Nummern 5.5.6 und 5.5.7 werden die Nummern 5.5.7 und 5.5.8.
- h) Die bisherige Nummer 5.5.8 wird Nummer 5.5.9 und in Satz 1 wie folgt geändert:
- Die Angabe „5.5.5“ wird durch die Angabe „5.5.6“ ersetzt.
- i) Die bisherigen Nummern 5.5.9 und 5.5.10 werden die Nummern 5.5.10 und 5.5.11.
5. Nummer 6.8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „500 000 Euro“ wird durch die Angabe „100 000 Euro“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- „Es wird darauf hingewiesen, dass ab dem 1. Januar 2026 Informationen über jede Einzelbeihilfe innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Gewährung der Beihilfe auf einer ausführlichen Beihilfen-Website der Europäischen Kommission veröffentlicht werden müssen.“
6. In Nummer 7.3.3 Satz 1 wird das Wort „vorschüssig“ gestrichen.
7. In Nummer 8 wird die Angabe „30. Juni 2024“ durch die Angabe „30. Juni 2027“ ersetzt.

II.

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Bundesweiter Pilotbetrieb für digitale Beifahrer bei Großraum- und Schwertransporten - Ergänzung zur RGST-Auflage 21

Erlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Abteilung 4 - Straßenverkehr - Nr. 07/2024
Vom 4. Juni 2024

Zur Unterstützung der Fahrzeugführenden bei erlaubnis- oder genehmigungspflichtigen Großraum- und Schwertransporten wollen die Länder und die Autobahn GmbH des Bundes einen bundesweiten Pilotbetrieb für sogenannte digitale Beifahrer ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund wird die Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde gebeten, Folgendes zu berücksichtigen:

1. Die zuständige Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde (EGB) entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der RGST darüber, ob ein Beifahrer (RGST-Auflage 21) anzuordnen ist.
2. In jedem Fall, in dem die zuständige EGB die Auflage 21 anordnet, ist zusätzlich die in der Anlage 3 festgelegte Auflage 36 („Digitaler Beifahrer“) unverändert in den Bescheid aufzunehmen.

Diese Auflage ist so ausgestaltet, dass folgende Aspekte sichergestellt sind:

- Die Antragstellenden beziehungsweise Transportdurchführenden können entscheiden, ob sie einen digitalen Beifahrer oder einen Menschen als Beifahrer einsetzen.
- Es dürfen nur Systeme eingesetzt werden, die bestimmte Systemanforderungen (Anlage 1) erfüllen. Dass diese erfüllt sind und dass der Bescheid mit seinen Auflagen ordnungsgemäß in das System übertragen wurde, ist durch eine Funktionsbescheinigung (Anlage 2), welche durch den Systemverantwortlichen ausgefüllt wird, nachzuweisen. Diese ist beim Transport - gegebenenfalls digital - mitzuführen und kontrollberechtigten Personen auszuhändigen. Die Verantwortlichkeit der Antragstellenden beziehungsweise der Transportdurchführenden für die Einhaltung des Bescheids und seiner Auflagen bleibt dadurch unberührt.
- Der Großraum- oder Schwertransport sowie die am Transport beteiligten Begleitfahrzeuge müssen mit demselben geeigneten digitalen Beifahrer ausgestattet sein.

Der Erprobungszeitraum ist zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2025. Er endet vorzeitig, sobald eine dauerhafte bundesweite Regelung eingeführt wird.

Anlage 1

Systemanforderungen an digitale Beifahrer bei Großraum- und Schwertransporten

Ein digitales Fahrerassistenzsystem im Rahmen der bundesweiten Erprobung digitaler Beifahrer muss mindestens die nachfolgenden Systemanforderungen erfüllen:

1. Hardware:

- feste Halterung im Fahrzeug
- keine Einschränkung des Sichtfeldes des Fahrzeugführers
- akustische und optische Ausgabemöglichkeit (bei Bedarf auch gleichzeitig)
- optische Darstellung über ein mindestens 9 Zoll großes Display (Bildschirmdiagonale)
- Dimm-Funktion (Anpassung der Helligkeit an die Umgebungsbeleuchtung)
- Touchfunktion
- Unterbindung von Stand-by während der Transportdurchführung
- Stromversorgung beziehungsweise Ladefunktion über das Fahrzeugbordnetz

2. Software:

- LKW-Navigationssoftware mit aktuellem Kartenmaterial
- dynamische Kartendarstellung
- Sprach- und Textausgabe in deutscher Sprache, weitere Sprachen sind zulässig
- dauerhafte Anzeige der Fahrgeschwindigkeit
- Datenablage für allgemeine und besondere Fahraufgaben des Erlaubnis- und Genehmigungsbescheids
- jeweils optische (Anzeige mittels Piktogrammen auf der Karte) und akustische (mittels Sprachansage)
 - rechtzeitige Vorankündigung der anstehenden Fahraufgabe
 - rechtzeitige Ankündigung der Einleitung der Auflage sowie
 - standortgenaue Ausgabe des Beginns und des Endes der Auflage
- optische Hervorhebung der Auflage im Routenverlauf
- Auflageninhalte und Navigationsanweisungen sind voneinander unterscheidbar wiederzugeben (zum Beispiel durch unterschiedliche Tonlage oder männliche und weibliche Stimmen)
- Beim Verlassen der genehmigten und in den digitalen Beifahrer übertragenen Fahrtstrecke ist für mindestens 15 Sekunden eine Warnung sowohl optisch (Warnhinweis auf dem Display) wie auch akustisch (Sprachausgabe oder Warnton) auszugeben.

damit für die korrekte Übertragung der behördlichen Entscheidung verantwortlich ist.

- Die ordnungsgemäße Dateneingabe und Gerätefunktion ist durch den Systemverantwortlichen zu bestätigen (in Form der Funktionsbescheinigung digitaler Beifahrer).
- Bei Einsatz des digitalen Beifahrers ist eine vollständig ausgefüllte und unterschriebene Funktionsbescheinigung (Anlage 2) des eingesetzten Systems beim Transport mitzuführen und auf Verlangen auszuhändigen oder in digitalisierter Form auf einem Speichermedium derart mitzuführen, dass sie bei Kontrollen auf Verlangen der zuständigen Person lesbar gemacht werden kann.

Erreichbarkeit des Systemverantwortlichen

Eine Erreichbarkeit des Systemverantwortlichen ist von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8 bis 17 Uhr und Freitag von 8 bis 14 Uhr (ausgenommen Feiertage) sicherzustellen.

Anordnung eines digitalen Beifahrers

- Durch die Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde, die Anhörungsbehörde und die anzuhörenden Stellen ist nichts zu veranlassen. Lediglich die für die Zulassung der Anwendung eines digitalen Beifahrers erforderliche erweiterte Auflage 36 ist in die Stellungnahme beziehungsweise den Erlaubnis- und Genehmigungsbescheid aufzunehmen.
- Wenn die Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde den Einsatz eines Beifahrers anordnet, entscheidet der Transportdurchführende über die Art des Beifahrers (menschlicher oder digitaler Beifahrer).

3. Zusätzliche Hinweise:

Dateneingabe/Datentransfer

- Systemverantwortliche beziehungsweise Systemverantwortlicher ist die Person, welche den Bescheid in das digitale Fahrerassistenzsystem eingepflegt hat und

Anlage 2

Funktionsbescheinigung digitaler Beifahrer

Hiermit bestätige ich/bestätigen wir, dass das unten genannte digitale Fahrerassistenzsystem die Systemanforderungen im Rahmen der bundesweiten Erprobung digitaler Beifahrer erfüllt sowie dass der Bescheid wie nachfolgend angegeben ordnungsgemäß in das System übertragen wurde und allen am Transport beteiligten Fahrzeugen bereitgestellt wird.

Transportdaten	
VEMAGS-ID	
Folgender Fahrtweg oder Fahrtwegsteil/folgende Fahrtwege oder Fahrtwegsteile gemäß Erlaubnis- oder Genehmigungsbescheid wurden einschließlich der zugehörigen Auflagen ordnungsgemäß in das System übertragen	

Digitales Fahrerassistenzsystem	
Systembezeichnung/ Name des digitalen Beifahrersystems	
Anbieter (Firmenname)	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	

Systemverantwortliche oder Systemverantwortlicher*	
Name, Vorname	
E-Mail	
Telefon	
Mobil	
Ort, Datum	
Unterschrift	
Hinweise/Bemerkungen	

Diese Funktionsbescheinigung ist vollständig auszufüllen, vom Systemverantwortlichen zu unterschreiben und beim Transport - gegebenenfalls als digitale Kopie - mitzuführen und muss bei Kontrollen auf Verlangen den zuständigen Personen ausgehändigt oder lesbar gemacht werden.

* Systemverantwortlich ist die Person, welche den Bescheid mit der oben genannten VEMAGS-ID in das digitale Fahrerassistenzsystem eingepflegt hat und damit für die korrekte Übertragung der behördlichen Entscheidung verantwortlich ist. Die Erreichbarkeit ist von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8 bis 17 Uhr und Freitag von 8 bis 14 Uhr (ausgenommen Feiertage) sicherzustellen.

Anlage 3

RGST-Auflage 36 („Digitaler Beifahrer“)

Soweit die Besetzung des Transports mit einem Beifahrer angeordnet ist (Auflage Nummer 21), darf nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen anstelle eines menschlichen Beifahrers ein digitaler Beifahrer in Form eines digitalen Fahrerassistenzsystems eingesetzt werden.

Der digitale Beifahrer muss bestimmte Systemanforderungen erfüllen. Die Erfüllung dieser Anforderungen und die ordnungsgemäße Übertragung des Bescheids und seiner Auflagen in den digitalen Beifahrer sind durch eine vollständig ausgefüllte und unterschriebene Funktionsbescheinigung nachzuweisen. Die Verantwortlichkeit des Antragstellers beziehungsweise des Transportdurchführenden für die Einhaltung des Bescheids und seiner Auflagen bleibt dadurch unberührt.

Die Systemanforderungen und das Formblatt für die Funktionsbescheinigung können unter <https://www.vemags.de/digitaler-beifahrer/> abgerufen werden.

Die Funktionsbescheinigung ist beim Transport in Kopie mitzuführen und auf Verlangen auszuhändigen. Sie kann auch in digitalisierter Form auf einem Speichermedium derart mitgeführt werden, dass sie bei Kontrollen auf Verlangen der zuständigen Person lesbar gemacht werden kann.

Das Transportfahrzeug und die am Transport beteiligten Begleitfahrzeuge müssen mit demselben System ausgestattet sein und dieses bei der Durchführung des Transports nutzen. Die Übermittlung der angeordneten Auflagen sowie der Auflagenbereiche über Funk an das Begleitfahrzeug ist in diesem Fall entbehrlich.

Verfahrens- und Prüfungsordnung für den Feuerwehrprüfungsausschuss gemäß § 9 Absatz 3 der Feuerwehrlaufbahnverordnung (VV FPA)

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 6. Juni 2024

Auf Grund des § 9 Absatz 3 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Brandenburg (Feuerwehrlaufbahnverordnung - FeuLV) vom 4. Oktober 2022 (GVBl. II Nr. 68), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. März 2024 (GVBl. II Nr. 22 S. 31) geändert worden ist, gelten für das Verfahren und die Prüfung zur Feststellung und Anerkennung von Befähigungen für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Probe in der Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes die nachstehenden Vorschriften.

1 Aufgabe und Zusammensetzung des Feuerwehrprüfungsausschusses

- 1.1 Der Feuerwehrprüfungsausschuss stellt bei Bewerberinnen und Bewerbern, die die Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 FeuLV nicht erfüllen, aber über vergleichbare feuerwehrfachliche Qualifikationen verfügen, nach Prüfung der praktischen und theoretischen Befähigungen die Laufbahnbefähigung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst fest.
- 1.2 Der Feuerwehrprüfungsausschuss setzt sich aus den in § 9 Absatz 2 Satz 2 FeuLV genannten Mitgliedern zusammen, die mindestens über die in § 9 Absatz 2 Satz 3 FeuLV genannte Qualifikation verfügen müssen.
- 1.3 Die Berufung der Mitglieder des Feuerwehrprüfungsausschusses erfolgt durch die Laufbahnordnungsbehörde für die Dauer von fünf Jahren.

- 1.4 Die oder der Vorsitzende des Feuerwehrprüfungsausschusses legt die Prüfungstermine und den jeweiligen Prüfungsort fest und teilt dies den antragstellenden Einstellungsbehörden mit.

2 Antragstellung, Prüfungszulassung

- 2.1 Den Antrag auf Feststellung der Laufbahnbefähigung zur Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Probe stellt die Einstellungsbehörde schriftlich oder elektronisch bei der Laufbahnordnungsbehörde, die diesen an den Feuerwehrprüfungsausschuss weiterleitet. Die Laufbahnordnungsbehörde berät die Antragstellenden zu Fragen des Verfahrens und zur Antragsbegründung im Benehmen mit dem Feuerwehrprüfungsausschuss.

- 2.2 Die oder der Vorsitzende des Feuerwehrprüfungsausschusses entscheidet auf Grundlage der nach Nummer 3 einzureichenden Antragsunterlagen über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zur Prüfung durch den Feuerwehrprüfungsausschuss.

- 2.3 Eine Zulassung erfolgt, wenn

1. die nach Nummer 3 geforderten Unterlagen beigelegt,
2. die vergleichbare feuerwehrfachliche Qualifikation nachgewiesen und
3. die erforderliche zweijährige Berufserfahrung im Sinne des § 10 Absatz 2 FeuLV nachgewiesen

wurde.

- 2.4 Vergleichbare feuerwehrfachliche Qualifikationen liegen vor, wenn durch Aus- und Fortbildungen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt wurden, die denen der Laufbahnausbildung im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst im Wesentlichen vergleichbar sind. Dies sind insbesondere Nachweise über

1. Ausbildungen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis bei einer öffentlichen Feuerwehr, einer Feuerweherschule oder vergleichbaren Einrichtung oder bei einer anerkannten oder angeordneten Werkfeuerwehr,
2. Qualifikationen und Sonderausbildungen, die nach der Feuerwehrdienstvorschrift 2 (FwDV 2) oder aufgrund vergleichbarer Ausbildungsvorschriften über eine Sonderausbildung bei einer Freiwilligen Feuerwehr erworben wurden, soweit diese einem Ausbildungsabschnitt oder einem Teil eines Ausbildungsabschnitts nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst (APOmDFeu) entsprechen.

- 2.5 Berufserfahrung im Sinne des § 10 Absatz 2 FeuLV sind insbesondere Tätigkeiten bei

1. einer öffentlichen Feuerwehr, einer Feuerweherschule oder vergleichbaren Einrichtung,
2. einer Brandschutzdienststelle oder
3. einer Werk- oder Betriebsfeuerwehr.

Hierbei sind insbesondere Arbeitszeugnisse oder vergleichbare, durch den jeweiligen Arbeitgeber erstellte Nachweise vorzulegen.

- 2.6 Bei der Werkfeuerwehr muss es sich um eine nach der Werkfeuerwehrverordnung des Landes Brandenburg anerkannte oder angeordnete oder eine nach dem jeweiligen Landesrecht in einem anderen Bundesland anerkannte oder angeordnete Werkfeuerwehr handeln. Berufserfahrungen in einer Betriebsfeuerwehr können anerkannt werden, wenn für diese Feuerwehr hauptberufliches Personal mindestens in der Stärke 1 : 5 (taktische Einheit einer Staffel) vorgehalten wird.

- 2.7 Der Feuerwehrprüfungsausschuss kann im Ausland erworbene Ausbildungen als Qualifikationen im Sinne der Nummer 2.5 Ziffer 2 und berufliche Erfahrungen als Berufserfahrung im Sinne der Nummer 2.5 Ziffer 3 anerkennen und hierfür geeignete Nachweise verlangen. Die Nachweise sind auf Verlangen des Feuerwehrprüfungsausschusses in einer amtlichen Übersetzung in deutscher Sprache vorzulegen.

- 2.8 Vor der Entscheidung über die Nichtzulassung soll die oder der Vorsitzende des Feuerwehrprüfungsausschusses die anderen Mitglieder des Feuerwehrprüfungsausschusses und die Einstellungsbehörde anhören.

3 Antragsunterlagen

- 3.1 Dem Antrag sind die nachstehend aufgeführten Unterlagen durch die Einstellungsbehörde beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. Nachweise über feuerwehrfachliche Qualifikationen gemäß Nummer 2.4,
3. Nachweise über Berufserfahrung gemäß Nummer 2.5,
4. ein amtsärztliches Gutachten über die für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst erforderliche Eignung.

Als Nachweise im Sinne der Nummer 3.1 Ziffer 2 können Prüfungszeugnisse und Bescheinigungen über den Erwerb entsprechender Qualifikationen oder die erfolgreiche Teilnahme an entsprechenden Lehrgängen sowie Zeugnisse über praktische Ausbildungszeiten vorgelegt werden.

- 3.2 Der Feuerwehrprüfungsausschuss kann weitere Nachweise verlangen, soweit dies zur Zulassung und Feststellung der Laufbahnbefähigung erforderlich ist.

4 Prüfung

- 4.1 Der Feuerwehrprüfungsausschuss lädt die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber schriftlich oder elektronisch zum Prüfungstermin. Die Einstellungsbehörde erhält die Ladung nachrichtlich.

- 4.2 Die Prüfung durch den Feuerwehrprüfungsausschuss dient der Feststellung der Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes. Sie sollen nachweisen, dass sie die

erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben haben und in der Lage sind, diese in den Aufgaben der Laufbahn praxisbezogen anzuwenden.

- 4.3 Der Feuerwehrprüfungsausschuss legt Umfang und Inhalt der praktischen und theoretischen Prüfung nach Maßgabe der vorgelegten und nachgewiesenen Ausbildungen und beruflichen Erfahrungen fest.
- 4.4 Im Übrigen gelten für das Prüfungsverfahren die Vorschriften des dritten Abschnitts der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst entsprechend, soweit sich aus den Besonderheiten des Verfahrens vor dem Feuerwehrprüfungsausschuss nichts anderes ergibt.
- 4.5 Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, kann die Prüfung frühestens ein halbes Jahr nach dem Prüfungstermin einmalig wiederholt werden.

5 Prüfungszeugnis

- 5.1 § 33 APomDFeu gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das Zeugnis von der oder dem Vorsitzenden des Feuerwehrprüfungsausschusses oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person unterzeichnet wird.
- 5.2 Gegenüber der Einstellungsbehörde ergeht ein Bescheid über die Feststellung der Laufbahnbefähigung. Die Bewerberin oder der Bewerber erhält den Bescheid nachrichtlich.
- 5.3 Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung ergeht ein Bescheid über die Ablehnung des Antrags auf Feststellung der Laufbahnbefähigung. Die Bewerberin oder der Bewerber erhält den Bescheid nachrichtlich. Ein Prüfungsbescheid gegenüber der Bewerberin oder dem Bewerber ergeht nicht.

6 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

**Erste Änderung der Richtlinie
des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung
und Kultur des Landes Brandenburg zur Stärkung
der Energieresilienz und Sicherstellung
des Forschungsbetriebes der außeruniversitären
Forschungseinrichtungen**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur
Vom 27. Mai 2024

1. Nummer 1 Absatz 1 der Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg zur Stärkung der Energieresilienz und Sicherstellung des Forschungsbetriebes der außeruniversitären

Forschungseinrichtungen vom 31. März 2023 (ABl. S. 394) wird wie folgt gefasst:

„Der Landtag des Landes Brandenburg hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 für die Jahre 2023 und 2024 das Vorliegen und in seiner Sitzung am 20. Dezember 2023 das Fortbestehen einer außergewöhnlichen Notsituation gemäß Artikel 103 Absatz 2 Satz 2 der Landesverfassung in Verbindung mit § 18b der Landeshaushaltsordnung bestätigt.¹ Die Notsituation ist unter anderem in der infolge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine eingetretenen Energieknappheit und dem damit einhergehenden Anstieg der Energiepreise begründet.“

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 20. Dezember 2023 in Kraft.

**Genehmigung für Errichtung und Betrieb
von 13 Windenergieanlagen
in 16909 Wittstock/Dosse OT Fretzdorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 25. Juni 2024

Der Firma SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Berliner Platz 1 in 25524 Itzehoe wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in der Gemarkung Fretzdorf, Flur 4, Flurstücke 73, 79, 80; Flur 5, Flurstücke 44/3, 45/4, 46/7; Flur 6, Flurstücke 16, 17, 18, 20 und 49 dreizehn Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung, deren Berichtigung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Berliner Platz 1, 25524 Itzenhoe wird die

Genehmigung

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, 13 Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Nordex N163-6.X an den Standorten in 16909 Wittstock/Dosse

Gemarkung: Fretzdorf
Flur: 4; Flurstücke: 73, 79 und 80
Flur: 5; Flurstücke: 44/3, 45/4 46/7 sowie
Flur: 6; Flurstücke: 16, 17, 18, 20 und 49

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Beachtung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

¹ Vgl. Beschlüsse des Landtages Brandenburg vom 15. Dezember 2022, Drucksache 7/6685-B sowie vom 20. Dezember 2023, Drucksache 7/8968-B.

Bst.-Nr.: 1068780000-4001-4013

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:

- a) die Baugenehmigung nach § 72 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)
- b) Reduzierung der Abstandsflächen gemäß § 67 BbgBO für die WEA 1, 5, 7, 11, 12 und 13 von 0,4 H auf die jeweiligen Radien der kreisförmigen Projektionsflächen der WEA auf einen Radius von $R_a = 81,62 \text{ m}$
- c) die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Absatz 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) für die unter II. näher aufgeführten und beschriebenen Grundstücke
- d) die wasserrechtliche Entscheidung gemäß § 40 Absatz 3 Ziffer 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- e) denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG)
- f) Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 9 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG)
- g) Zustimmung des Fernstraßenbundesamtes gemäß § 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für die geplanten Zuwegungen und Kranaufstellflächen

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung und der Berichtigung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen und deren Berichtigung wird in der Zeit **vom 27. Juni 2024 bis einschließlich 10. Juli 2024** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten

Antragsunterlagen zeitgleich bei folgenden Behörden ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke,
- Stadtverwaltung Wittstock/Dosse, Amt für Stadtentwicklung, Heiligegeiststraße 19 - 23, Raum C 3.10, 16909 Wittstock/Dosse,
- Gemeinde Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1 a, Raum 14, 16909 Heiligengrabe.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- Landesamt für Umwelt:
unter der Telefonnummer 033201 442-551
oder per E-Mail an t11@lfu.brandenburg.de,
- Stadtverwaltung Wittstock:
unter der Telefonnummer 03394 429213,
- Gemeinde Heiligengrabe:
unter der Telefonnummer 033962 67318.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai

1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 19357 Karstädt OT Blüten

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 25. Juni 2024

Der Firma Windplan Blüten/Klockow 3 GmbH & Co. KG, Bahnstraße 7 in 19348 Pirow wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in der Gemarkung Blüten, Flur 4, Flurstück 73/2 eine Windenergieanlage zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Windplan Blüten/Klockow 3 GmbH & Co. KG, Bahnstraße 7 in 19348 Pirow, wird die

Genehmigung

erteilt, eine Anlage zur Nutzung von Windenergie (WEA) vom Typ Vestas V162-7.2 MW auf dem Grundstück in 19357 Karstädt, Gemarkung Blüten, Flur 4, Flurstück 73/2

Betriebsstättennummer: 10709050000-4001

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:

- a. Baugenehmigung nach § 72 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO,
- b. Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes (maximaler Überstand der Fundament-Oberkante über GOK von max. 1 m auf 2,52 m) gemäß § 31 Abs. 2 BauGB i. V. m. der Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 Absatz 2 BbgBO (der festgesetzten max. Überstand der Fundament-Oberkante über GOK wird von 1 m auf 2,52 m angehoben),
- c. Wasserrechtliche Entscheidung über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV),
- d. Genehmigung nach § 5 Abs. 2 BaumSchV-PR (Baumschutzverordnung Prignitz).

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird vom **27. Juni 2024 bis einschließlich 10. Juli 2024** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-west> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich vom **27. Juni 2024 bis einschließlich 10. Juli 2024** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke sowie in der Gemeinde Karstädt, Mühlenstraße 1 im Zimmer 215, 19357 Karstädt ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung im Landesamt für Umwelt unter der

Telefonnummer 033201 442-551 oder per E-Mail an t11@lfu.brandenburg.de sowie für die Einsichtnahme in der Gemeinde Karstädt unter der Telefonnummer 038797-770 gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Kiessandtagebau Mühlberg Werk V“ der Firma Elbekies GmbH

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe Brandenburg
Vom 12. Juni 2024

Auf der Grundlage des § 52 Absatz 2a, 2b und Absatz 4 in Verbindung mit § 48 Absatz 2, §§ 55, 56, 57a und 57c des Bundesberggesetzes (BBergG) in Verbindung mit § 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) lässt das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe - im Folgenden LBGR genannt - den Rahmenbetriebsplan „Kiessandtagebau Mühlberg Werk V“, eingereicht am 17. September 2021 und letztmalig aktualisiert mit Datum vom 12. Februar 2024 durch die Firma Elbekies GmbH - im Folgenden Vorhabenträgerin genannt -, für den Geltungszeitraum bis zum 31. Dezember 2044 entsprechend den unter Abschnitt A. Ziffer II. aufgeführten Antragsunterlagen und nach Maßgabe der unter Abschnitt A. Ziffer III. genannten Nebenbestimmungen zu.

Diese Zulassung umfasst die Gewinnung von Kies und Sanden im Nassschnitt, die Errichtung einer Bandbrücke über die L 663, die Errichtung zweier Zufahrten von der L 663 nach Süden in den Tagebau Mühlberg Werk V und nach Norden in das Werk II/Süderweiterung sowie die Wiedernutzbarmachung der entsprechend Anlage 1.3 des Rahmenbetriebsplans durch den Tagebau in Anspruch genommenen Gesamtfläche von circa 119,5 Hektar. Die eigentliche Abbaufäche beträgt 100 Hektar. Die Fläche des verbleibenden Restsees wird 73,2 Hektar betragen.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planfeststellung sind für dieses Vorhaben andere gesonderte behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, nicht erforderlich.

Ausgenommen von der konzentrierenden Wirkung dieser Planfeststellung sind die Zulassungen von Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebsplänen sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen (§§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes [WHG]).

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses wurde gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Mit Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses verliert die Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 16. Mai 2023 ihre Wirkung.

Eingeschlossene Entscheidungen

- Planfeststellung des Gewässerausbaus

Gemäß §§ 67 ff. WHG in Verbindung mit § 89 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) wird der Ausbau (Herstellung) eines Gewässers durch Freilegung des Grundwasserspiegels zum Zweck der Kiessandgewinnung im Tagebau Mühlberg Werk V auf der Grundlage der unter Abschnitt A. Ziffer II. aufgeführten Antragsunterlagen und nach Maßgabe der Nebenbestimmungen unter Abschnitt A. Ziffer III. planfestgestellt. Die Unterhaltung des Gewässers obliegt der Vorhabenträgerin.

- Ausnahmegenehmigung vom Anbauverbot für die Errichtung der Bandbrücke über die L 663 im Abschnitt 010 bei km 1,945-1,95 außerhalb einer Ortsdurchfahrt von Altenau nach Mühlberg gemäß § 24 Absatz 9 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG)

Es wird die Ausnahmegenehmigung vom Anbauverbot für die Errichtung der Bandbrücke über die L 663, im Abschnitt 010 bei km 1,945-1,95 außerhalb einer Ortsdurchfahrt von Altenau nach Mühlberg gemäß § 24 Absatz 9 BbgStrG erteilt.

- Sondernutzungserlaubnis für zwei gegenüberliegende Zufahrten an der L 663 im Abschnitt 010 von km 1,915 bis km 1,93 rechts und links gemäß § 22 in Verbindung mit § 18 BbgStrG für die Dauer von 20 Jahren

Es wird die Sondernutzungserlaubnis für zwei gegenüberliegende Zufahrten an der L 663 im Abschnitt 010 von km 1,915 bis km 1,93 rechts und links gemäß § 22 in Verbindung mit § 18 BbgStrG für die Dauer von 20 Jahren erteilt.

- Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung

Die Planfeststellung umfasst gemäß § 17 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) die Entscheidung über die mit dem Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft. Diese ergeht gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) in Verbindung mit § 17 Absatz 1 BNatSchG im Benehmen mit der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (Landesamt für Umwelt Brandenburg, Abteilung Naturschutz - N 1).

- Genehmigung nach § 4 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 in Verbindung mit § 4 Absatz 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Elbaue Mühlberg“

Für die Errichtung und den Betrieb der temporären Bandanlage mit einer Bandbrücke zur Querung der Landesstraße L 663 im Umfang von 1,5 Hektar sowie für den Anbau einer südlichen und einer nördlichen Auffahrt auf die L 663 wird die Genehmigung gemäß § 4 Absatz 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Elbaue Mühlberg“ erteilt.

Es werden nachstehend benannte Grundstücke teilweise beansprucht:

- Gemarkung Mühlberg, Flur 5, Flurstücke 102/3, 115/3, 116, 117, 118, 119, 309,

- Gemarkung Mühlberg, Flur 6, Flurstücke 48, 49, 208.

- Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis

Gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 5 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) wird für die Durchführung von Gewinnungsarbeiten im Bereich der dem Burgwall des Bodendenkmals BD i. B 20964, Mühlberg 5, vorgelagerten Siedlung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis erteilt.

Weitere Entscheidungen

- Entscheidung über Einwendungen

Soweit den Belangen der Einwender nicht durch die im Tenor unter Abschnitt A. Ziffer III. getroffenen Nebenbestimmungen entsprochen wird, werden diese Einwendungen zurückgewiesen.

Daneben wurden mit dem Planfeststellungsbeschluss gesondert wasserrechtliche Erlaubnisse erteilt:

- Erlaubnis für das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 WHG

Hier: Wasserentnahme für die Teilaufbereitung des Gewinnungsmaterials in der Vorsiebstation und für die Reinigungspumpe auf dem Schwimmgreiferbagger

- Erlaubnis für das Einleiten von Stoffen in Gewässer gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 4 WHG

- Hier: a) Einleiten grubeneigenen Materials in Form eines Sand-Wassergemischs von der Vorsiebstation in den Kiessee
b) Einleiten von Spülwasser direkt vom Schwimmgreiferbagger in den Kiessee

Der Trägerin des Vorhabens wurden mit Nebenbestimmungen Auflagen erteilt.

Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die gemäß § 74 Absatz 4 VwVfG durch Zustellung zu bewirkende Bekanntgabe gemäß § 74 Absatz 5 VwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Die Rechtsbehelfsbelehrung zum bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren lautet:

Gegen den bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, eingelegt werden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen lautet:

Gegen den Bescheid zu den Anträgen auf wasserrechtliche Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus zu erheben.

Die Rechtsbehelfsbelehrung zur Kostengrundentscheidung lautet:

Gegen die Kostengrundentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Inselstraße 26, 03046 Cottbus zu erheben.

Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom

1. Juli 2024 bis einschließlich 15. Juli 2024

während der üblichen Öffnungszeiten im Dienstgebäude der Verbandsgemeinde Liebenwerda, Bauamt Falkenberg/Elster, Heinrich-Zille-Straße 9 a, 04895 Falkenberg/Elster und im Rathaus Mühlberg/Elbe, Neustädter Markt 1, 04931 Mühlberg/Elbe, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Im Bauamt Falkenberg/Elster ist die Einsichtnahme zu folgenden Dienstzeiten möglich:

Montag	08.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	08.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch	08.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	08.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag	08.30 - 12.00 Uhr

und nach telefonischer Terminvereinbarung.

Im Bürgerbüro Rathaus Mühlberg/Elbe ist die Einsichtnahme ohne Termin nur am Dienstag von 08.30 bis 10.00 Uhr mög-

lich oder kann während der Öffnungszeiten durch eine terminliche Voranmeldung per Telefon: 035342 816-38 oder E-Mail: buengerbuero_muehlberg@vg-liebenwerda.de vereinbart werden.

Öffnungszeiten Bürgerbüro Mühlberg/Elbe zur Terminvereinbarung:

Montag:	08.30 - 12.00 Uhr
Dienstag:	08.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag:	08.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag:	08.30 - 12.00 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG). Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim LBGR angefordert werden.

Gemäß § 27a VwVfG werden der Planfeststellungsbeschluss sowie die planfestgestellten Unterlagen zusätzlich auf der Internetseite des LBGR veröffentlicht und können unter www.lbgr.brandenburg.de (Hauptmenü → Genehmigungsverfahren → Planfeststellungsverfahren → Planfeststellungsverfahren nach § 52 Absatz 2a in Verbindung mit §§ 57a und 57b BBERG → Kiessandtagebau Mühlberg Werk V) eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Wiedner

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg Anstalt des öffentlichen Rechts, Potsdam

Bilanz zum 31. Dezember 2023

AKTIVA	EUR	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR	EUR	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
PASSIVA						
A. ANLAGERVERMÖGEN						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	231.969,00	0,00	362.536,00		2.622.450,05	1.688.702,86
2. Geleistete Anzahlungen			141.686,16		-809.964,90	953.747,39
		231.969,00	504.222,16		1.812.485,15	2.622.450,05
II. Sachanlagen					427.909,00	789.295,16
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	85.411,00		116.353,00			
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	110.529,00		168.720,00			
		195.940,00	285.073,00			
III. Finanzanlagen						
Sonstige Finanzanlagen	11.400.000,00		11.400.000,00		17.241.589,60	15.488.722,58
		11.400.000,00	11.400.000,00			
		11.827.909,00	12.189.295,16			
B. UMLAUFVERMÖGEN						
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	538.712,92		151.524,82			
2. Forderungen gegen Trägerländer	86.385,35		12.892,96			
3. Sonstige Vermögensgegenstände	127.356,18		62.639,53			
			227.057,31			
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten						
		15.072.743,23	16.189.729,27			
		15.825.197,66	16.416.746,58			
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN						
		504.434,24	459.946,26			
		28.157.540,92	29.066.028,00		28.157.540,92	29.066.028,00
A. EIGENKAPITAL						
I. Gewinnvortrag					2.622.450,05	1.688.702,86
II. Jahresfehlbetrag-/Überschuss					-809.964,90	953.747,39
					1.812.485,15	2.622.450,05
B. SONDERPOSTEN FÜR ZUWENDUNGEN						
					427.909,00	789.295,16
C. RÜCKSTELLUNGEN						
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen				10.432.347,00		9.986.747,00
2. Sonstige Rückstellungen				6.809.242,60		5.501.975,58
davon Verpflichtungen aus Ersatzleistungsansprüchen des aufnehmenden Dienstherren: EUR 1.686.714,00 (Vorjahr: EUR 1.865.716,00)						
				17.241.589,60		15.488.722,58
D. VERBINDLICHKEITEN						
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				636.001,59		2.000.689,44
2. Verbindlichkeiten gegenüber Trägerländern				7.977.333,22		8.073.326,47
3. Sonstige Verbindlichkeiten				33.290,94		43.618,09
				8.646.625,75		10.117.634,00
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN						
				28.931,42		47.926,21

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg Anstalt des öffentlichen Rechts, Potsdam

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2023

	<u>EUR</u>	<u>2023 EUR</u>	<u>2022 EUR</u>
1. Umsatzerlöse		42.144.741,21	66.885.502,34
2. Sonstige betriebliche Erträge		1.946.030,56	892.943,83
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-7.892.055,26	-7.892.055,26	-12.043.558,78
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-24.973.906,05		-27.989.279,85
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung EUR 253.039,00 (Vorjahr: EUR 837.474,56)	-5.877.711,42		-7.298.579,19
		-30.851.617,47	-35.287.859,04
5. Abschreibungen auf Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-409.016,49	-452.634,95
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-5.991.277,62	-19.389.637,50
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus der Abzinsung: EUR 276.249,37 (Vorjahr: EUR 516.163,27)		454.259,04	548.130,39
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon aus der Aufzinsung: EUR 211.028,87 (Vorjahr: EUR 199.138,90)		-211.028,87	-199.138,90
9. Ergebnis nach Steuern		<u>-809.964,90</u>	<u>953.747,39</u>
10. Jahresfehlbetrag/-überschuss		<u>-809.964,90</u>	<u>953.747,39</u>

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg Anstalt des öffentlichen Rechts
Potsdam

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die ETL Mitteldeutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Leipzig, hat folgenden **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** zum vollständigen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg Anstalt des öffentlichen Rechts, Potsdam:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg Anstalt des öffentlichen Rechts, Potsdam, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg Anstalt des öffentlichen Rechts, Potsdam, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend

beschrieben. Wir sind von der Anstalt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhaltes

Wir weisen auf die Ausführungen des Vorstandes im Lagebericht im Abschnitt „Finanzrisiken“ hin, in dem beschrieben wird, dass die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit des AfS nur im Zusammenhang mit einer jährlich abzuschließenden kostendeckenden Servicevereinbarung zur Finanzierung des AfS durch die Länder Berlin und Brandenburg erfolgen kann. Weiterhin führt der Vorstand aus, dass zunehmende Anforderungen in den Bereichen Datenschutz, IT-Sicherheit und Digitalisierung zusätzlichen Kapitalbedarf erfordern, um die gesetzlich angeordneten Pflichten aus EU-, Bundes- und Landesstatistiken zu erfüllen sowie Zukunftsaufgaben zu bewältigen. Ebenso werden Tarifsteigerungen aus der Entwicklung des TV-L in den nächsten fünf Jahren die Liquidität des AfS belasten. Hinzu kommen Mehrbelastungen durch die Inflation und gestiegene Energiekosten.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind bezüglich dieses Sachverhaltes nicht modifiziert.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der übertragenen Tätigkeiten zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der übertragenen Tätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der übertragenen Tätigkeiten zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes

Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Feststellung des Jahresabschlusses und die Genehmigung des Lageberichts sowie die Verwendung des Jahresergebnisses (Artikel 6 Abs. 1 Punkt 6 des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg zur Errichtung eines Amtes für Statistik Berlin Brandenburg).

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen

kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der übertragenen Tätigkeiten sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der übertragenen Tätigkeiten aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre übertragenen Tätigkeiten nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Anstalt.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Ri-

siko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Leipzig, 4. April 2024

ETL Mitteldeutschland GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Blüher gez. Zätzsch-Loos
Wirtschaftsprüferin Wirtschaftsprüfer

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 21.08.2024	09:00 Uhr	302, Sitzungssaal	Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Tauche

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m ²	Blatt
Tauche	Flur 1, Flurstück 192	Landwirtschaftsfläche, An der Oststraße	13.025	418, BV lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Ackerland

Verkehrswert: 14.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 22.02.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 82/21

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 28.08.2024	09:00 Uhr	302, Sitzungssaal	Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Mittweide

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m ²	Blatt
Mittweide	Flur 1, Flurstück 52	Erholungsfläche, Gebäude- und Frei- fläche, Landwirtschaftsfläche, Alte Dorfstraße 14	7.485	146, BV lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

mit einem Einfamilienhaus und einem nicht wertrelevanten Nebengebäude bebautes Grundstück;
Postanschrift: Alte Dorfstraße 14, 15848 Tauche, Ortsteil Mittweide

Verkehrswert: 129.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 08.08.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 52/23

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 04.09.2024	09:00 Uhr	302, Sitzungssaal	Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Worin

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m ²	Blatt
Worin	Flur 1, Flurstück 505	Gebäude- und Frei- fläche, Seestraße 19	1.194	107, BV lfd. Nr. 7

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück bebaut mit Einfamilienhaus und massivem Nebengebäude;

Postanschrift: Seestraße 19, 15306 Vierlinden OT Worin

Verkehrswert: 150.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 27.07.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 41/22

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 05.09.2024	10:00 Uhr	302, Sitzungssaal	Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Fürstenwalde/Spree
1/2-Anteil - Lambertus Johannes Overvoorde an

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m ²	Blatt
3	Fürstenwalde/ Spree	Flur 37, Flurstück 38	Gebäude- und Freifläche, Molkenberg 37	2.171	8344, BV lfd. Nr. 3
	Fürstenwalde/ Spree	Flur 37, Flurstück 64	Gebäude- und Freifläche, Molkenberg 37	137	8344, BV lfd. Nr. 3

Eingetragen im Grundbuch von Fürstenwalde/Spree
1/2-Anteil - Christine Overvoorde an

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m ²	Blatt
4	Fürstenwalde/ Spree	Flur 37, Flurstück 38	Gebäude- und Freifläche, Molkenberg 37	2.171	8344, BV lfd. Nr. 3
	Fürstenwalde/ Spree	Flur 37, Flurstück 64	Gebäude- und Freifläche, Molkenberg 37	137	8344, BV lfd. Nr. 3

Anschrift: Molkenberg 37, 15517 Fürstenwalde/Spree
Nutzung: Wohnhaus und Scheune

Verkehrswert je 1/2-Anteil: 170.500,00 EUR
gesamt 341.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.04.2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 10/21

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 12.09.2024	10:00 Uhr	302, Sitzungssaal	Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Herzberg

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m ²	Blatt
Herzberg	Flur 2, Flurstück 599	Gebäude- und Frei- fläche, Land- und Forstwirtschaft, Landwirtschaftsfläche Ackerland, Kirch- straße 3	12.070	22, BV lfd. Nr. 9

Anschrift: Kirchstraße 3, 15848 Rietz-Neuendorf OT Herzberg
Bebauung: Wohnhaus und Nebengebäude

Verkehrswert: 438.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 13.07.2021 in das Grund-
buch eingetragen worden.
Az.: 3 K 58/21

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 18.09.2024	09:00 Uhr	302, Sitzungssaal	Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

die im Grundbuch von Frankfurt (Oder) Blatt 10570 ein-
getragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestands-
verzeichnis:

lfd. Nr. 2/zu 4, Wegerecht an dem Grundstück Flur 133, Flur-
stück 714, Flurstück 715, Flurstück 413 und
Flurstück 414

lfd. Nr. 4, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 133, Flur-
stück 416, Gebäude- und Freifläche, Verkehrs-
fläche, Bauernhilfe 5 F, Größe: 593 m²

lfd. Nr. 5, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 133, Flur-
stück 417, Gebäude- und Freifläche, Bauern-
hilfe 5 F, Größe 109 m²

Lfd. Nr. 4**Objektbeschreibung/Lage** (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Bebauung: eingeschossiges, nicht unterkellertes Einfamilien-
wohnhaus mit Doppelgarage und Carport.

Postanschrift: Bauernhilfe 5 f, 15236 Frankfurt (Oder) OT
Markendorf

Verkehrswert: 121.000,00 EUR

Lfd. Nr. 5**Objektbeschreibung/Lage** (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Arrondierungsfläche

Verkehrswert: 2.200,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 09.01.2020 in das Grund-
buch eingetragen worden.

Az.: 3 K 97/19

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein Förderverein der Kita Sonnenschein Peitz e. V., Dammzollstraße 66, 03185 Peitz, ist am 31. Januar 2024 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei nachstehend genannten Liquidatorinnen anzumelden:

Heike Jahnel
c/o Kita Sonnenschein
Dammzollstraße 66
03185 Peitz

Doreen Menz
c/o Kita Sonnenschein
Dammzollstraße 66
03185 Peitz

Der Verein „die Öffentlichkeit“, c/o Charlotte Muijs, Südwestkorso 70, 12161 Berlin, ist am 21. November 2023 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannter Liquidatorin anzumelden:

Charlotte Muijs
Südwestkorso 70
12161 Berlin

Der Verein „Förderverein Kloster Marienstern Mühlberg/Elbe e. V.“, Altstädter Markt 9, 04931 Mühlberg/Elbe, ist zum 11. März 2024 Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Antje Wurch
Hospitalstraße 23
04931 Mühlberg/Elbe

Andreas Bayer
Herrenstraße 22
04931 Mühlberg/Elbe

Der Förderverein Kulturkoster Kyritz e. V., Fichtengrund 19, 16866 Kyritz, ist am 6. Mai 2024 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Andreas Heine
Fichtengrund 19
16866 Kyritz

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,

Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.